



**Schola Europaea**

Büro des Generalsekretärs

Ref.: 2016-12-D-14-de-3

Orig. : FR

## **Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen**

---

**Sitzung vom 7., - 9. Dezember 2016 in Brüssel**

---

**Genehmigt im Schriftlichen Verfahren Nr. 2017/9 am 7. Februar 2017**

### **III. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN**

#### **a) Ergebnis der Schriftlichen Verfahren bei den Mitgliedern des Obersten Rates.**

**2016-11-D-16-de-1 genehmigt.**

#### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/11 – Neues Finanzierungsabkommen für die Aufnahme von Schülern der Kategorie II an den Europäischen Schulen von Brüssel (2016-03-D-42-fr-2)**

Im Wege des am 22. April 2016 ausgelösten und am 9. Mai 2016 abgeschlossenen Verfahrens hat der Oberste Rat den Vorschlag genehmigt, **dem Generalsekretär das Mandat zu erteilen, mit Außenministerium Belgiens „Finanzierungsabkommen“ auszuhandeln.**

#### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/12 – Entwurf eines Vorschlags zum „Statut der Lehrbeauftragten“ der Europäischen Schulen (2016-01-D-52-fr-6)**

Auf dem Wege des am 25. April 2016 ausgelösten und am 10. Mai 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Vorschlag zum **„Statut der Lehrbeauftragten der Europäischen Schulen“** (2016-01-D-52-fr-6) genehmigt .

#### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/13 – Verträge der Kategorie II – Situation Ferrero (2016-03-D-35-fr-3)**

Auf dem Wege des am 22. April 2016 ausgelösten und am 19. Mai 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den im Dokument 2016-03-D-35-fr-3 unterbreiteten Vorschlag genehmigt.

#### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/14 – Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12. April 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-04-D-5-fr-1)**

Auf dem Wege des am 12. Mai 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 26. Mai 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12. April 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-04-D-5-fr-1) genehmigt.

Die endgültige Fassung der Beschlüsse: 2016-04-D-5-fr-2 ist auf DOCEE veröffentlicht.

#### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/15 – Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12., 13. und 14. April 2016 in Kopenhagen, mit erweitertem Teilnehmerkreis (2016-04-D-3-fr-2)**

Auf dem Wege eines am 13. Mai 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 27. Mai 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12., 13. und 14. April 2016 bestätigt (2016-04-D-3-fr-2).

Die endgültige Fassung der Beschlüsse: 2016-04-D-3-fr-3 ist auf DOCEE und auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/19 – Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12. April 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-04-D-9-fr-1)**

Auf dem Wege des am 2. Juni 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 16. Juni 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat das Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 12. April 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-04-D-9-fr-1) genehmigt.

Die endgültige Fassung des Protokolls 2016-04-D-9-fr-2 ist auf DOCEE veröffentlicht.

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2016/21 - Ernennung des griechischen Inspektors für den Kindergarten- und den Primarbereich**

Auf dem Wege des am 6. Juli 2016 ausgelösten und am Mittwoch, 20. Juli 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn Konstantinos MPATSILAS** als griechisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich in der Nachfolge von Herrn Salamouras zu ernennen.

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/23 - Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Europäische Abitur, gültig für die Prüfungssession 2016 - 2017 (2016-05-D-30-fr-3)**

Auf dem Wege des am 20. Juli 2016 ausgelösten und am 3. August 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Europäische Abitur, gültig für die Prüfungssession 2016 -2017 (2016-05-D-30-fr-3) genehmigt.

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/26 – Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 1.,2. und 3. Dezember 2015 in Brüssel mit erweitertem Teilnehmerkreis (2015-12-D-24-fr-2)**

Auf dem Wege eines am Montag, 8. August 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 22. August 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat das Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 1,2., und 3. Dezember 2015 mit erweitertem Teilnehmerkreis ((2015-12-D-24-fr-2) bestätigt.

Die endgültige Fassung des Protokolls 2015-12-D-24-fr-3 ist auf DOCEE veröffentlicht.

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/30 – Audit-Bericht der Anerkannten Schule Tallin European Schooling (2016-05-D-31-fr-2)**

Auf dem Wege des am 8. September 2016 ausgelösten und am 22. September 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Anerkannten Europäischen Schule Tallinn genehmigt (2016-05-D-31-fr-2).

**Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2016/31 - Ernennung des irischen Inspektors für den Kindergarten- und den Primarbereich**

Auf dem Wege des am 7. September 2016 ausgelösten und am Mittwoch, 21. September 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn John FITZGERALD** als irisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich in der Nachfolge von Frau O'SULLIVAN zu ernennen.

### **2016/33 – Beschlüsse der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 31. August 2016 mit nicht-erweitertem (2016-08-D-18-fr-1)**

Auf dem Wege des am 20. September 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 4. Oktober 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 31. August 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis genehmigt (2016-08-D-18-fr-1).

Die endgültige Fassung der Beschlüsse: 2016-08-D-18-fr-2 ist auf DOCEE veröffentlicht.

### **Schriftliches Verfahren Nr. 2016/34 - Ernennung der spanischen Inspektorin für den Kindergarten- und den Primarbereich**

Auf dem Wege des am Dienstag, 20. September 2016 ausgelösten und am Dienstag, 4. Oktober 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Frau Maria José PÉREZ BLANCO** als spanisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich in der Nachfolge von Frau Concepción Vidoreta Garcia zu ernennen.

### **Schriftliches Verfahren Nr. 2016/37 – Berichtigungshaushalt für Sicherheit Nr. 4/2016**

Auf dem Wege des am 7. Oktober 2016 ausgelösten und am 21. Oktober 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 4/2016 (2016-09-D-66-fr-2) genehmigt .

### **Schriftliches Verfahren Nr. 2016/38 – Berichtigungshaushalt Nr. 5/2016**

Auf dem Wege des am 17. Oktober 2016 ausgelösten und am 31. Oktober 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 5/2016 (2016-09-D-85-fr-3) genehmigt .

### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2016/39 - Ernennung der slowakischen Inspektorin für den Kindergarten- und den Primarbereich**

Auf dem Wege des am 18. Oktober 2016 ausgelösten und am 2. November 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Frau Jana DOLEŽIOVÁ** als slowakisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich in der Nachfolge von Frau Margita NEVRLOVÁ zu ernennen.

### **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2016/42 – Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-08-D-19-fr-2)**

Auf dem Wege des am 8. November 2016 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 22. November 2016 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat das Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom Mittwoch, 31. August 2016 mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis (2016-08-D-19-fr-2) genehmigt.

Sie finden das definitive Protokoll: 2016-08-D-19-fr-3 auf DOCEE.

## **Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2016/45 - Ernennung des bulgarischen Inspektors für den Sekundarbereich**

Auf dem Wege des am 18. November 2016 ausgelösten und am 2. Dezember 2016 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Frau Silvia KANTCHEVA** als bulgarisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich in der Nachfolge von Frau Z. SOFRONIEVA.

### **IV. PUNKTE A**

#### **A.1. Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur 2017. (2016-09-D-32-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur für die Prüfungssession 2017:

**Prof. Dr. Wolfgang Schöberle**, Deutschland.

#### **A.2. Vorschlag für Änderungen am Dokument zur Strategie bezüglich der Lernunterstützung (2016-09-D-65-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt die folgende Änderung zu Punkt 5 der Strategie der Lernunterstützung:

<b>Neuer Text</b>
<b>5. Beurteilung und Versetzung</b> 5.1. Prinzipien der Beurteilung und Versetzung  Die Schüler, die Lernunterstützung erhalten, und die Beschwerden werden gemäß Kapitel IX der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen beurteilt. Gemäß Artikel 57 a) <b>und Artikel 61</b> der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen wird jede Entscheidung über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von der Klassenkonferenz getroffen.

Das Dokument 2012-05-D-14-fr-9 annulliert und ersetzt die vorangegangene Version der Strategie bezüglich der Lernunterstützung mit der Referenz 2012-05-D-14-fr-8. Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung.

#### **A.3. Vorschlag zur Abänderung der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen (2016-09-D-25-fr-2)**

Der Oberste Rat beschließt folgende Änderungen:

<b>Neuer Text</b>
-------------------

## Artikel 42

b) Im Sekundarbereich können folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung kommen:

1. Ermahnung
2. Zusätzliche Arbeiten
3. Nachsitzen
4. Verweis und/oder Strafe, ausgesprochen durch den Direktor
5. Verweis und/oder Strafe, ausgesprochen durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz

6. Befristeter Ausschluss von der Schule:

- ausgesprochen durch den Direktor für eine Dauer von maximal drei Werktagen,
- ausgesprochen durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz für eine Dauer von maximal 15 Werktagen.

**7. Ausschluss von einer oder mehreren Schulreisen, die im laufenden Schuljahr organisiert werden.**

8. Definitiver Ausschluss von der Schule, ausgesprochen durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz

## Neuer Text

### Artikel 44

[...]

#### *4. Zusammensetzung der Disziplinarkonferenz*

Die Disziplinarkonferenz setzt sich zusammen aus dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor der entsprechenden Schulstufe (ohne Stimmrecht), der ihm assistiert, und Vertretern des ~~abgeordneten~~-Personals, und zwar aus je einer Lehrkraft pro Sprachabteilung, mindestens jedoch fünf Lehrern verschiedener Nationalität.

Die Liste der Mitglieder wird vom Direktor auf Vorschlag der ~~abgeordneten~~ Lehrkräfte pro Sektion und/oder verschiedener Nationalität erstellt und dem Verwaltungsrat der Schule mitgeteilt.

## Neuer Text

**Artikel 61**

[...]

**D - Leitlinien für die Versetzung der Schüler der Klassen 4, 5 und 6 des Sekundarbereichs**

[...]

3. Unbeschadet des Artikels 61. B-5., Es werden nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt: diejenigen Schüler, die nicht den Durchschnitt 6 von 10 Punkten erreicht haben, errechnet aus allen von dem Schüler in den versetzungserheblichen Fächern, und diejenigen, die in der Gesamtheit der versetzungserheblichen Fächer 4 oder mehr Noten unter 6 von 10 erhalten haben.

**Versetzungserhebliche Fächer:****Alle Fächer außer****Religion/Moralerziehung.****Neuer Text****Artikel 67**

[...]

**KAPITEL XII****ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG****Artikel 68***Originalfassung**Ausschlaggebend für die Auslegung oder im Fall des Rechtseinspruchs ist die Originalfassung in französischer Sprache..*

**Korrektur von Anhang II – Gleichwertigkeitsliste** Die geänderte Liste wird im Anhang I des vorliegenden Dokuments angeführt, wobei der neue Text gelb gekennzeichnet ist.

Das Dokument 2014-03-D-14-fr-5 annulliert die bisherige Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen mit der Referenz 2014-03-D-14-fr-4 und tritt an deren Stelle. Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung.

#### **A.4. Zwischenbericht – etappenweise Schließung der Europäischen Schule Culham + Anhang (2016-10-D-21-fr-2)**

Der Oberste Rat nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die im Anhang I des Dokuments, welches bis August 2017 regelmäßig aktualisiert wird, genannt sind.

Ebenso genehmigt er die folgenden Vorschläge:

- a) die Möglichkeit, wegen der vor Ablauf der fünf Dienstjahre gemäß Punkt 2.1.1 des vorliegenden Dokuments erfolgenden Schließung der Schule ausnahmsweise von der anteiligen Erstattung der Einrichtungsbeihilfe Abstand zu nehmen, die am Ende der Abordnung geschuldet wäre;
- b) die Beibehaltung des Verwalters und des Rechnungsführer vom 1. September 2017 bis 31. Dezember 2017, wie im Punkt 2.3.1 des vorliegenden Dokuments dargelegt;
- c) die Möglichkeit, ausdrücklich ausnahmsweise im Rahmen der Schließung der Schule die Zahlung einer Umzugsbeihilfe in einer Höhe bis maximal 3000 € je VDP-Mitglied zu

gewähren, das sich an eine andere Europäische Schule oder das BGSES versetzen lässt und dort beschäftigt wird, so wie in Punkt 2.3.2 des vorliegenden Dokuments erwähnt;

d) die Zulassung der Schüler der Kategorie II, die zur Zeit in Culham die Schule besuchen und die während der ersten Einschreibungs-Phase 2017-2018 eine Einschreibung an einer anderen Europäischen Schule von Brüssel beantragen, unter der Voraussetzung, dass zwischen der Gesellschaft und der Europäischen Schule von Brüssel, die den Schüler aufnimmt, eine besonderes Übereinkunft geschlossen wurde.

Gemäß dieser neuen Übereinkunft würde die Schule von Brüssel alle Rechte und Pflichten übernehmen, die aufgrund der zuvor geschlossenen Übereinkunft für die Europäische Schule Culham bestanden haben, darunter auch die Erhebung eines Schulgelds der Kategorie II.

Falls eine solche Übereinkunft nicht zustande kommt, werden die gegenwärtig an der Europäischen Schule Culham eingeschriebenen Schüler der Kategorie II, die während der ersten Einschreibungsphase 2017-2018 eine Einschreibung an einer Europäischen Schule von Brüssel beantragen, als Schüler der Kategorie III berücksichtigt. Ihr Antrag auf Einschreibung an einer Europäischen Schule von Brüssel würde berücksichtigt, sofern ihre Einschreibung nicht zur Teilung einer Klasse führt, jedoch ohne weitere Bedingung. Die Schule, an der der betreffende Schüler eingeschrieben wird, würde dann ein Schulgeld der Kategorie III erheben.

e) die Zulassung der gegenwärtig an der Europäischen Schule Culham eingeschulten Schüler der Kategorie III, die für das Schuljahr 2017-2018 einen Antrag auf Einschreibung an einer Europäischen Schule von Brüssel stellen, sofern ihre Einschreibung nicht zur Teilung einer Klasse führt und sofern sie ihren Antrag während der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens für das Schuljahr 2017-2018 einreichen.

Für die Punkte d) und e) gilt, dass die Anträge auf Einschreibung an einer der Europäischen Schulen von Brüssel von der Zentralen Zulassungsstelle bearbeitet werden, die einen Platz in Übereinstimmung mit der vom Obersten Rat festgelegten Zulassungsstrategie zuweist, ohne Garantie, dass dieser Platz in der Europäischen Schule der Wahl der Eltern des Schülers zugewiesen werden kann. Gleiches gilt für die gegenwärtig an der Europäischen Schule Culham eingeschriebenen Schüler der Kategorie II oder der Kategorie III, die während der ersten Einschreibungsphase 2017-2018 eine Einschreibung an einer der Europäischen Schulen von Brüssel beantragen.

d) die Zulassung der Schüler der Kategorie II, die zur Zeit in Culham die Schule besuchen und die zum 1. September 2017 eine Einschreibung an einer anderen Europäischen Schule außerhalb von Brüssel beantragen, unter der Voraussetzung, dass zwischen der Gesellschaft und der Europäischen Schule von Brüssel, die den Schüler aufnimmt, eine besonderes Übereinkunft geschlossen wurde.

Gemäß dieser neuen Übereinkunft würde diese Europäische Schule alle Rechte und Pflichten übernehmen, die aufgrund der zuvor geschlossenen Übereinkunft für die Europäische Schule Culham bestanden haben, darunter die Erhebung eines Schulgelds der Kategorie II..

Falls eine solche Übereinkunft nicht zustande kommt, werden die gegenwärtig an der Europäischen Schule Culham eingeschriebenen Schüler der Kategorie II, die zum 1. September 2017 eine Einschreibung an einer Europäischen Schule außerhalb von Brüssel beantragen, als Schüler der Kategorie III berücksichtigt. Ihr Antrag auf Einschreibung würde berücksichtigt, sofern ihre Einschreibung nicht zur Teilung einer Klasse führt, jedoch ohne weitere Bedingung. Die Schule, an der der betreffende Schüler eingeschrieben wird, würde dann ein Schulgeld der Kategorie III erheben.

g) die Zulassung der gegenwärtig an der Europäischen Schule Culham eingeschriebenen Schüler der Kategorie III, wenn sie zum 1. September 2017 einen Antrag auf Einschreibung an einer Europäischen Schule außerhalb von Brüssel für das Schuljahr 2017-2018 einreichen, sofern ihre Einschreibung nicht zur Teilung einer Klasse führt.



Für die Punkte f) et g) gilt, dass die Anträge auf Einschreibung an einer Europäischen Schule außerhalb von Brüssel direkt von den betreffenden Schulen bearbeitet werden. Diese Anträge müssen für das Schuljahr 2017-2018 zum 1. September 2017 eingereicht werden.

h) die Unterzeichnung der Abschriften der Zeugnisse zum Europäischen Abitur durch den Direktor der Europäischen Schule Bergen, die Empfehlungsschreiben an die Universitäten und die Bescheinigungen über den Schulbesuch, für den Fall, dass sie von ehemaligen Schülern der Europäischen Schule Culham nach Schließung der Schule am 31. August 2017 beantragt werden, so wie unter Punkt 3.4 des vorliegenden Dokuments dargelegt.

i) die Verwahrung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Europäischen Schule Bergen, ausgenommen die Prüfungsarbeiten in Kunsterziehung, die an der ESUK verwahrt werden, so wie unter Punkt 4.2.2 des vorliegenden Dokuments angegeben.

## **V. GEMEINSAMER BERICHT DER DÄNISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE UND DES PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSSES DES KINDERGARTEN-, DES PRIMAR- UND DES SEKUNDARBEREICHS - SCHULJAHR 2015-2016 (2016-08-D-10-fr-2)**

**+ Anhang: „Pädagogische Entwicklung und Qualitätssicherung an den Europäischen Schulen (2015-2016) – Nachverfolgung 30. Juni 2016“ (2015-07-D-8-fr-7)**

Der Oberste Rat nimmt den gemeinsamen Bericht der dänischen Präsidentschaft, der Inspektionsausschüsse und des Pädagogischen Ausschusses des Kindergarten-, des Primar- und des Sekundarbereichs für das Schuljahr 2015-2016 und den dazugehörigen Anhang zur Kenntnis.

## **VI. EUROPÄISCHES ABITUR 2016**

**a) Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur 2016 (2016-09-D-23-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission der Session 2016 zum Europäischen Abitur zur Kenntnis und genehmigt ihn, insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Anregungen und Empfehlungen.

Diese Empfehlungen werden weiter verfolgt; der Oberste Rat erteilt dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich das Mandat zur Ausarbeitung eines Dokuments, in dem die Liste der in diesem Bericht formulierten Empfehlungen sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung aufgegriffen werden;

## **VII. BERICHT DES VORSITZENDEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES 2015-2016 (2016-10-D-36-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Bericht der dänischen Vorsitzenden des Haushaltsausschusses für das Schuljahr 2016-2017 zur Kenntnis und genehmigt ihn.

## **VIII. ABSCHLUSSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES - Jahr 2015 (2016-11-D-28-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Abschlussbericht des Rechnungshofes zu den Jahresabschlüssen der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2015 und die Antwort des Generalsekretärs in aller Form zur Kenntnis. Außerdem stellt er fest, dass alles Notwendige für die Weiterverfolgung der Empfehlungen unternommen werden sollte.

## **IX. PUNKTE B**

### **B.1. Interne Kontrollstandards (2016-10-D-27-en-2)**

Der Oberste Rat beschließt die Annahme der im Anhang II zum vorliegenden Dokument genannten überarbeiteten Standards der internen Kontrolle.

### **B.2. Situation der Europäischen Schulen von Brüssel**

#### **- Gründung der Europäischen Schule Brüssel V am zeitweiligen Standort Berkendael (2016-10-D-25-fr-2) + Anhang (2016-12-D-5-fr-1)**

Die Europäische Kommission erachtete den Vorschlag als verfrüht, er bedürfe weiterer Überprüfung; sie mahnte eine umfassendere strategische Sicht auf diesen Gegenstand an. Die Kommission erinnerte an die Anforderungen an die Europäischen Schulen im Hinblick auf die in der inter-institutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich festgelegten, für die Europäischen Schulen geltenden Verpflichtungen (2013/C373/01 vom 2. Dezember 2013, Teil II). Da für die Gründung einer neuen Europäischen Schule ein einstimmig gefasster Beschluss des Obersten Rates erforderlich ist und diese Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte, war der Oberste Rat nicht in der Lage, die Eröffnung der neuen Europäischen Schule, Brüssel V, an dem zeitweiligen Standort Berkendael ab 1. September 2017 zu genehmigen. Der Oberste Rat ersucht den Generalsekretär, ein Konzept vorzulegen, welches garantiert, dass auch künftig in ausreichender Zahl Plätze für die Schüler der Kategorie I verfügbar sind. *Das Konzept sollte als Teil einer strategischen Vision/eines strategischen Plans für die Brüssler Schulen präsentiert werden, unter Berücksichtigung der umfassenderen Probleme, mit denen die Schulen jetzt konfrontiert sind, darunter der Personalgewinnung und der Besetzung der Stellen sowohl mit abgeordneten Lehrkräften als auch mit Ortslehrkräften, der anteiligen Zusammensetzung der Schülerschaft nach Sprachen, der Betreuung von SWALS usw.* In diesem Kontext wird es auch notwendig sein, die aktuelle Zulassungsstrategie neu zu beurteilen (siehe auch den folgenden Punkt). Der Oberste Rat ersucht den Generalsekretär, über diesen Punkt auf der Sitzung im April 2017 Bericht zu erstatten.

#### **- Bilanz der Zulassungsstrategie 2016-2017 und Vorschläge zu Leitlinien für die Strategie 2017-2018 (ZZ) – (2016-11-D-21-fr-1)**

Der Oberste Rat genehmigt die Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2017-2018 (Anhang III). Er beauftragt die Zentrale Zulassungsstelle, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie jegliche Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2017-2018 optimal zu organisieren.

Des Weiteren beauftragt der Oberste Rat die **Aufsichtsgruppe der Europäischen Schulen von Brüssel**, zu prüfen, in welchem Umfang die Zulassungsstrategie angepasst werden muss, um den Weg zu möglichen Lösungen für die künftige Situation der Schulen in Brüssel zu eröffnen, und auf der Sitzung vom April 2017 darüber Bericht zu erstatten, wobei die unabdingbare Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, dass weiterhin unter anderem Folgendes garantiert sein muss :

- Der durchgängige Schulbesuch an derselben Schule
- Die gemeinsame Einschreibung von Geschwistern an ein und derselben Schule
- Die sukzessive Eröffnung neuer Sprachabteilungen von Jahr zu Jahr
- Der volle Umfang des Bildungsangebots an jeder Schule

### **- Geschäftsordnung der Zentralen Zulassungsstelle – (2016-11-D-25-fr-1)**

Der Oberste Rat genehmigt die Geschäftsordnung der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel zur sofortigen Inkraftsetzung, vorbehaltlich der Änderung von Artikel 25.1 wie folgt: „25.1. Die Mitglieder der Zentralen Zulassungsstelle verpflichten sich ausdrücklich, den Inhalt der Diskussionen oder vertraulicher Dokumente, die von den Antragstellern auf Einschreibung oder der Zentralen Zulassungsstelle unterbreitet wurden, nicht gegenüber Dritten offen zu legen.“

### **B.3. Schaffung und Streichung von Stellen für abgeordnetes Personal in den Bereichen Kindergarten, Primarbereich und Sekundarbereich: Schuljahr 2017-2018. (2016-09-D-80-en-3)**

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung des konsolidierten Vorschlags zur Schaffung und zur Streichung von Planstellen für abgeordnetes Personal, vorbehaltlich während der Sitzung und im Nachhinein von den Delegationen übermittelter Änderungen (Stichtag: 19.12.2015).

### **B.4. Bericht zur Situation der deutschen Sprachabteilung an der Europäischen Schule Mol (2016-09-D-47-en-3) + Anhang «Auswirkung der Anwendung der Gaignage-Kriterien » (2008-D-319-fr-2)**

Der Oberste Rat beschließt mit Stimmenmehrheit:

- Die deutsche Sprachabteilung an der Europäischen Schule Mol sukzessive zu schließen, beginnend 2017-2018 in K1 und S1. Die Phase der Schließung erstreckt sich über maximal sieben Jahre.
- Alle zum jetzigen Zeitpunkt in der dortigen deutschen Sprachabteilung eingeschriebenen Schüler behalten, unabhängig von ihrer Kategorie, bis zum Ende ihrer Schulzeit an der Europäischen Schule Mol ihren Anspruch auf Unterricht in Deutsch als L1.

### **B.5. „Sicherheit, Vorbeugung und Sicherheitsverantwortlicher“ – (2016-10-D-32-en-2)**

1. Der Oberste Rat genehmigt die Gehaltsaufstockung für die Stelle des Verantwortlichen für Sicherheit, Vorbeugung und Schutz im Rahmen des Haushaltsplans 2017 des Büros des Generalsekretärs sowie die Gehaltseinstufung der Funktion des Sicherheitsverantwortlichen analog zur Funktion des „Verwaltungsassistenten des Generalsekretärs“.

### **B.6. Allgemeine Dienstvorschrift zum Datenschutz (2016-11-D-18-fr-1)**

Der Oberste Rat beschließt, die Gründung einer Arbeitsgruppe zu genehmigen, deren Aufgabe es sein wird:

- die aktuellen und künftigen Bedürfnisse der Europäischen Schulen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu ermitteln und die Maßnahmen zu bestimmen, die zu ergreifen sind, um der Allgemeinen Dienstvorschrift zum Datenschutz gerecht zu werden;
- konkrete Vorschläge zur Umsetzung dieser Maßnahmen zu formulieren.

## **B.7. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnungen:**

- **der Inspektionsausschüsse - 2016-09-D-7-fr-2 :**  
Der Oberste Rat genehmigt die Abänderungen der Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 der vorliegenden Geschäftsordnung. Das Dokument 2016-09-D-7 hebt das Dokument 2009-D-225-fr-5 auf und tritt an dessen Stelle, mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2017.
- **des Gemischten Pädagogischen Ausschusses - 2016-09-D-8-fr-2**  
Der Oberste Rat genehmigt die Abänderungen der Artikel 6, 7, 9, 10 und 14 der vorliegenden Geschäftsordnung. Das Dokument 2016-09-D-8 hebt das Dokument 2009-D-295-fr-6 auf und tritt an dessen Stelle, mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2017.
- **des Haushaltsausschusses - 2016-10-D-37-fr-2**  
Der Oberste Rat genehmigt die Abänderungen der Artikel 9, 12 und 14 der vorliegenden Geschäftsordnung. Das Dokument 2016-10-D-37 hebt das Dokument 2009-D-185-fr-6 auf und tritt an dessen Stelle, mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2017.
- **des Obersten Rates - 2016-11-D-20-fr-1**  
Der Oberste Rat genehmigt die Abänderungen der Artikel 6, 13, 15 und 17 der vorliegenden Geschäftsordnung (vorbehaltlich der während der Sitzung vom Generalsekretär beantragten Änderungen). Das Dokument 2016-11-D-20 hebt das Dokument 2010-D-154-fr-1 auf und tritt an dessen Stelle, mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2017.

## **B.8. ANERKANNTE EUROPÄISCHE SCHULEN**

### **- Konformitätsdossier der EEBA (2016-09-D-57-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt das Konformitätsdossier. Er schätzt ein, dass es die Anforderungen der zweiten Phase des Prozesses der Anerkennung und Kooperation erfüllt.

## **B.9. Beurteilung der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen (2016-09-D-55-en-3)**

Der Oberste Rat beschließt, die Gründung einer Arbeitsgruppe zu genehmigen. Ziel dieser Arbeitsgruppe wird es sein, einen Vorschlag zu formulieren, wie die während der ersten zwei Dienstjahre zu erstellenden Beurteilungen der Ortslehrkräfte erarbeitet werden sollen. Dazu soll auf den pädagogischen Sitzungen vom Februar 2017 ein Dokument vorgestellt werden.

Der Arbeitsgruppe werden der Stellvertretende Generalsekretär, der Leiter des Referats Europäisches Abitur, ein Inspektor der Präsidentschaft, vier weitere Inspektoren, ein Vertreter der Direktoren, ein Vertreter der Beigeordneten Direktoren, ein Vertreter der Ortslehrkräfte und ein Vertreter der Europäischen Kommission angehören.

## **B.10. Überarbeitung der Verfahren zur Auswahl und der Profile der Direktoren und Beigeordneten Direktoren sowie der Referatsleiter, des Finanzkontrolleurs und des unterstellten Finanzkontrolleurs des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (2016-09-D-56-fr-3)**

Der Oberste Rat beschließt, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Auswahlverfahren und der Profile der Direktoren und Beigeordneten Direktoren sowie der

Referatsleiter, des Finanzkontrolleurs und des unterstellten Finanzkontrolleurs des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen zu genehmigen.

Inhalt ihres Mandats ist ein Vorschlag für einen verbesserten Auswahlprozess, darin sollen folgende Elemente angegeben werden:

- die angegebenen Änderungen am Profil;
- die Zusammensetzung des Auswahlausschusses;
- die Auswahlverfahren und die Elemente, auf denen die Auswahl beruhen soll;
- die Kriterien und die Verfahren der Rotation und/oder die Dauer des Mandats.

Die Arbeitsgruppe muss sich mit der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Profil und den Funktionen des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs beschäftigt, und mit der Arbeitsgruppe, die die „Situation der Verwalter der Europäischen Schulen“ untersucht, inhaltlich abstimmen. Die Arbeitsgruppe muss auch den Vorschlag zur Überarbeitung der Finanzordnungspolitik des Systems der Europäischen Schulen berücksichtigen.

Dieser Arbeitsgruppe werden angehören:

- der Generalsekretär;
- ein Vertreter der Europäischen Kommission ;
- der Leiter des Personalreferats ;
- ein Vertreter der Inspektoren des Primarbereichs;
- ein Vertreter der Inspektoren des Sekundarbereichs;
- ein Vertreter der Direktoren;
- ein Vertreter der Beigeordneten Direktoren;
- ein Vertreter des Haushaltsausschusses.

Die Arbeitsgruppe wird in der Mitte der Mandatszeit, auf der Sitzung des Obersten Rates vom April 2017 einen Zwischenbericht und auf der Sitzung des Obersten Rates vom Dezember 2017 einen Abschlussbericht mit konkreten Vorschlägen vorstellen.

### **B.11. Überarbeitung der Haushaltsordnung: Vorläufiger Bericht der Arbeitsgruppe (2016-10-D-34-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt den vorläufigen Bericht der Arbeitsgruppe, in dem Änderungen am Text der für den Haushalt der Europäischen Schulen geltenden Haushaltsordnung vorgeschlagen werden, zur Kenntnis. Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeit zu den Ergebnissen der Konsultationen der betroffenen Akteure (Rechnungshof, EPA, IAS) und der laufenden externen Untersuchung sowie zum Modell der Einführung und Umsetzung und zur Analyse der Ressourcen fortsetzen.

### **B.12. Zwischenbericht zur Arbeitsgruppe „Verwalter“ (2016-09-D-4-en-3)**

Der Oberste Rat nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis und bittet um einen Bericht an den Obersten Rat auf dessen Sitzung im April 2017, in dem auch die vorgeschlagene Überprüfung der Finanzordnungspolitik der Europäischen Schulen berücksichtigt wird.

### **B.13. Zwischenbericht zur Arbeitsgruppe „Mobilität“ (2016-10-D-8-en-3)**

Der Oberste Rat nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis und bittet um einen Bericht an den Obersten Rat auf dessen Sitzung im April 2017, in dem auch die vorgeschlagene Überprüfung der Finanzordnungspolitik der Europäischen Schulen berücksichtigt wird.

### **B.14. Überarbeitung des Profils der Erziehungsberater – Antrag auf ein Mandat (2016-09-D-48-en-2)**

Der Oberste Rat beschließt:

- 1) Das Mandat für eine neue Arbeitsgruppe zu erteilen, deren Aufgabe es sein soll, unter Berücksichtigung der Veränderungen im Zusammenhang mit der künftigen Organisation der Schulen die Profile des Erziehungsberaters und des Haupt-Erziehungsberaters zu definieren.
- 2) Die Grenzen des Projekts klar zu definieren, und zwar:
  - Analyse auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe „CPD“ (Berufliche Fortbildung) durchgeführten Befragung, Überarbeitung und klare Bestimmung der Profile des Erziehungsberaters und des Haupt-Erziehungsberaters.
  - Diese Definition müsste die Aufgaben und das Profil des Erziehungsberaters/Haupt-Erziehungsberaters klar darstellen und, falls notwendig, den Erfordernissen anpassen.
  - Überlegungen zu der Eventualität, dass die künftige Funktion des Erziehungsberaters auch den Bedürfnissen des Kindergarten- und des Primarbereichs gerecht werden sollte/könnte.
- 3) Die Zusammensetzung dieser neuen Arbeitsgruppe auf der Grundlage der Vorschläge des Gemischten Inspektionsausschusses und des Gemischten Pädagogischen Ausschusses wie folgt zu definieren:
  - Berücksichtigung der Erfahrung der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Continuous Professional Development“ ;
  - Gewünscht wird die Teilnahme von Vertretern der folgenden Mitglieder:
    - - Direktoren
    - - Beigeordnete Direktoren für den Kindergarten- und den Primarbereich
    - - Beigeordnete Direktoren für den Sekundarbereich
    - Personalausschuss: ein Lehrer und ein Erziehungsberater
    - - Elternvereinigung Interparents
    - - Direktoren der Anerkannten Schulen (auf eigene Kosten)
    - Ein Vertreter der Europäischen Kommission ;
- 4) Einen Zeitplan für Beginn (Januar 2017) und Abschluss der Arbeiten dieser neuen Arbeitsgruppe festzulegen.

### **B.15. Entwurf des Kalenders für die schriftlichen Prüfungen zum Europäischen Abitur für die Prüfungssession 2017– 2016-09-D-26-fr-en-de-4)**

Der Oberste Rat genehmigt den Entwurf zum Kalenders für die Prüfungen zum Europäischen Abitur für die Prüfungssession 2017, streicht allerdings den Vermerk „\*Stichtag für die mündlichen Probeprüfungen: Freitag ,26.05.2017“, auf den Seiten 2 und 3 des Dokuments.

## **XI. Festlegung des Termins für die nächste Sitzung:**

Der Oberste Rat beraumt die nächste Sitzung für den 4., 5. und 6. April 2017 in Berlin (Deutschland) an.

## ANHANG I - GLEICHWERTIGKEITSLISTE

Jahr	Europäische Schule		Nationale Schulen																											
			Großbritannien					Belgien	Dänemark	Deutschland		Griechenland		Luxemburg		Niederlande		Österreich												
			England, Wales, Nordirland		Schottland					Grundschule		Primarbereich		Primaire		Basisonderwijs		1.	Volkschule	Primar Schule										
1 <sup>1</sup>	1st	Primary	year 2	Primary	2	Primary	1ère	Primarbereich:	1.	Folkeskole	1.	Grundschule	1st	Primarbereich	1ère	Primaire	Groep 3	Basisonderwijs	1.	Volkschule	Primar Schule									
2	2nd		year 3		3		2ème		2.		2nd		2ème		Groep 4		2.													
3	3rd		year 4		4		3ème		3.		3rd		3ème		Groep 5		3.													
4	4th		year 5		5		4ème		4.		4th		4ème		Groep 6		4.													
5	5th		year 6		6		5ème		5.		5th		5ème		Groep 7		5.													
6	1st		Secondary		year 7		Secondary		7		Secondary		6ème		Sekundarbereich:		6.		Gymnasieskole / hf			6.	Sekundarstufe I	6th	Lower Sec	6ème	Sekundarbereich:	Groep 8	School voor V.W.O.	1.
7	2nd	year 8		1	1ère	7.		1st	VII	1ste		3.																		
8	3rd	year 9		2	2ème	8.		2nd	VI	2de		4.																		
9	4th	year 10		3	3ème	9.		3rd	V	3de		1																		
10	5th	year 11		4	4ème	10.		1st	IV	4de		2																		
11	6th	year 12		5	5ème	11.		2nd	III.	5de		3																		
12	7th	year 13		6	6ème	12.		3rd	II	6de		4																		

  

Jahr	Europäische Schule		Nationale Schulen																			
			Italien					Irland		Spanien		Frankreich				Portugal			Finnland		Schweden	
			1a		Scuola Elementare Primarbereich			1.		Primarbereich	1°		Cours préparatoire				1°		1		1	
2	2nd	2a	Scuola Media (Lower Secondary)			2nd	Primarbereich	2°	Educación primaria		Cours élémentaire 1ère année				2°		2°		2			
3	3rd	3a				3rd		3°			Cours élémentaire 2ème année				3°		3°		3			
4	4th	4a				4th		4°			Cours Moyen 1ère année				4°		4°		4			
5	5th	5a				5th		5°			Cours Moyen 2ème année				5°		5°		5			
6	1st	I				6th		6°			VIème		Sekundarstufe	1er cycle	6°		6°		6			
7	2nd	II	1st	1°	Vème		7°		7°		7											
8	3rd	III.	2nd	2°	IVème		8°		8°		8											
9	4th	IV	3rd	3°	IIIème		9°		9°		9											
10	5th	V	4th Transition	4°	Seconde		10°		10°		1											
11	6th	I	5th	1°	Première		11°		11°		2											
12	7th	II	6th	2°	Terminale		12°		12°		3											
		III.																				

<sup>1</sup> Erstes Schuljahr: Schuleintrittsalter 6 Jahre

<sup>2</sup> Erstes Schuljahr: Schuleintrittsalter 6 Jahre



## **ANHANG II**

### **Vom Obersten Rat gemäß Art. 19.6 der Haushaltsordnung angenommene Standards der internen Kontrolle der Europäischen Schulen**

Die folgenden Standards der internen Kontrolle treten an die Stelle der bisherigen Standards, die im Jahr 2007 vom Obersten Rat veröffentlicht wurden (2007-D-29-fr-2, Anhang A). Der Anhang B des alten Dokuments (Berufsstandards der vom Anweisungsbefugten als Verantwortliche für die ex-ante-Finanzprüfung benannten Mitarbeiter) behält seine Gültigkeit.

Die Standards der internen Kontrolle untergliedern sich in 6 große Blöcke, die folgende Bereiche und Standards abdecken:

1. Auftrag und Werte	1. Auftrag
	2.. Deontologische und organisationsbezogene Werte
2. Personalwesen	3. Rekrutierung und Einsatz des Personals
	4. Leistung und Weiterqualifizierung des Personals
3. Planung und Management der Risiken	5. Definition der Ziele und der Leistungsindikatoren
	6. Systematisches Risikomanagement
4. Betriebliche Vorgänge und Kontrollaktivitäten	7. Struktur der betrieblichen Vorgänge
	8. Prozeduren
	9. Ausnahmen
	10. Überwachung
	11. Kontinuität der Vorgänge
	12. Management der Korrespondenz und der Dokumente
5. Information und Finanzberichte	13. Information der Direktion und Kommunikation
	14. Rechnungsführung und Finanzberichte
6. Audit und Konformität in Bezug auf die Standards der internen Kontrolle	15. Audit
	16. Beurteilung der Konformität in Bezug auf die Standards der internen Kontrolle

#### **Standard 1. Auftrag**

Der Generalsekretär (GS), der Stellvertretende Generalsekretär (SGS) und alle Direktoren verfügen über eine aktualisierte Version des Auftrags in Verbindung mit dem allgemeinen, der Gesamtheit aller Mitarbeiter bekannten Auftrag der Europäischen Schulen.

#### **Standard 2. Deontologische und organisationsbezogene Werte**

Die Direktion und die Mitarbeiter haben entsprechende deontologische und organisationsbezogene Werte angenommen, die sie kennen und teilen. Sie vertreten und verteidigen diese Werte durch ihr Verhalten und die Entscheidungen, die sie treffen.

Die Direktion veröffentlicht entsprechende Leitlinien zur Meldung vermuteter Unregelmäßigkeiten und teilt sie der Gesamtheit des Personals mit (Leitlinien für ein System zur Alarmierung im Fall von Verstößen).

### **Standard 3. Einstellung und Einsatz des Personals**

Der GS/SGS und jeder Direktor stellen entsprechend dem geplanten und korrekt ermittelten Bedarf Personal ein und legen seinen Einsatz entsprechend den jeweiligen Kompetenzen fest.

### **Standard 4. Leistung und Weiterqualifizierung des Personals**

Der GS/SGS und alle Direktoren beurteilen die Leistung des Personals gemäß dem Statut des betreffenden Personals. Die Leistung ist auch Gegenstand eines Gesprächs zwischen dem beurteilten Mitarbeiter und seinem Vorgesetzten. Der Bedarf an Schulung und beruflicher Fortbildung wird erfasst, und erkannte Schwachstellen werden so schnell wie möglich behoben.

### **Standard 5. Definition der Ziele und der quantitativen und qualitativen Indikatoren**

Der GS/SGS und alle Direktoren geben eine klare Definition der strategischen und operativen Ziele ihrer Organisation und verfolgen und kontrollieren diese. Für diesen Zweck werden Schlüssel-Leistungsindikatoren (KPI) ausgewählt.

### **Standard 6. Systematisches Risikomanagement**

Parallel zum Routine-Risikomanagement führen der GS/SGS und jeder Direktor ein den geltenden Regelungen entsprechendes Verfahren zum Risikomanagement ein. Die Hauptrisiken werden ermittelt, beurteilt und registriert, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, und die Risiken werden überwacht.

### **Standard 7. Operative Struktur**

Die organisatorische Struktur stützt dank einer geeigneten Verteilung der Befugnisse einen wirksamen Entscheidungsprozess. Die Verantwortlichkeiten und Befugnisgrenzen werden klar definiert, die Bereiche zugewiesen und schriftlich mitgeteilt. Die mit der Übertragung von Vollmachten verbundenen Risiken werden durch Kontrollen gemindert.

### **Standard 8. Verfahren**

Die Hauptverfahren des BGS/ der Schule werden ordnungsgemäß und ausführlich schriftlich fixiert und auf dem Laufenden gehalten; es werden wirksame Kontrollen durchgeführt. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Abgrenzung der Befugnisse zu garantieren. Außerdem stehen die eingeführten Verfahren im Einklang mit der Haushaltsordnung und allen einschlägigen Beschlüssen des Obersten Rates.

### **Standard 9. Ausnahmen**

Der GS/SGS und jeder Direktor führen einen geeigneten Mechanismus ein, um sich zu vergewissern, dass alle durch außerordentliche Umstände bedingten Ausnahmebefreiungen von

Kontrollanforderungen oder Abweichungen von geltenden Strategien oder Verfahrensweisen ordnungsgemäß dokumentiert, wohl begründet und vorab genehmigt wurden.

#### **Standard 10. Kontroll- und Überwachungsmechanismen**

Der GS/SGS und jeder Direktor führen einen Überwachungsmechanismus ein, um sich zu vergewissern, dass die Tätigkeit des BGS/ihrer jeweiligen Schule effizient und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen erfolgt.

#### **Standard 11. Kontinuität des Betriebs**

Der GS/SGS und jeder Direktor führen einen geeigneten Mechanismus ein, um bei Auftreten größerer Umstellungen bzw. Störungen jeglicher Art (z.B. Abwesenheit des Personals, Wechsel zu einem neuen Informatik-System, Panne der Informatik-Systeme oder Änderung der Prozesse) die Kontinuität des Betriebs im Rahmen des Möglichen zu garantieren.

#### **Standard 12. Management der Korrespondenz und der Dokumente**

Es wird ein geeigneter Mechanismus eingeführt, um sicher zu stellen, dass die eingehende und die ausgehende Post ordnungsgemäß und effizient bearbeitet wird und die Dokumente unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sicher verwahrt werden.

#### **Standard 13. Information der Führungsverantwortlichen und Kommunikation**

Der GS/SGS, jeder Direktor und jede andere Führungskraft erhalten regelmäßig zuverlässige und gut zugängliche Informationen über den Haushaltsplan, die Verwendung der Ressourcen und die anderen definierten Schlüssel-Leistungsindikatoren. In Bezug auf die externe Kommunikation werden klare Leitlinien aufgestellt, um eine kohärente, wirksame und autorisierte Kommunikation mit den externen Medien zu gewährleisten.

#### **Standard 14. Rechnungsführung und Finanzberichte**

Es werden geeignete Verfahren und Kontrollen eingeführt, um sicher zu stellen, dass die Daten und die damit zusammenhängenden Informationen für die Erstellung der Jahresabschlüsse des BGS/der Schule und die Finanzberichte exakt, vollständig und rechtzeitig verfügbar sind.

#### **Standard 15. Audits**

Der GS/SGS und jeder Direktor prüfen die Empfehlungen, die im Ergebnis der vom Europäischen Rechnungshof, vom Internen Audit-Dienst und jeglichen anderen internen oder externen Prüfungsgremien durchgeführten Audits erteilt werden. Es werden zu gegebener Zeit geeignete Aktionspläne eingeführt, um festgestellte Schwächen zu beheben, und die Umsetzung dieser Aktionspläne wird regelmäßig überwacht.

**Standard 16. Beurteilung der Konformität in Bezug auf die Standards der internen Kontrolle**

Der GS/SGS und jeder Direktor beurteilen im Rahmen der Vorbereitung des Jahrestätigkeitsberichts die Konformität in Bezug auf die Standards der internen Kontrolle.

---

**ANHANG III**



**Schola Europaea**

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

**Ref. 2016-12-D-10-de-1**

**Original. FR**

**Beschlüsse des Obersten Rates zu den Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2017 - 2018 an den Europäischen Schulen von Brüssel**

---

Brüssel, am 13. Dezember 2016

---

---

## **BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES VOM 7., 8. UND 9. DEZEMBER 2016 ZU DEN LEITLINIEN FÜR DIE ZULASSUNGSSTRATEGIE 2017 - 2018 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL**

### **In Anbetracht folgender Tatsachen:**

#### **1. Schulbevölkerung**

Aus den gegenwärtig im Besitz der Zentralen Zulassungsstelle befindlichen Statistiken geht hervor, dass die Schulbevölkerung der Europäischen Schulen von Brüssel weiter zunimmt, insbesondere im Primar- und im Sekundarbereich, während die Infrastrukturen unverändert bleiben, was eine Auswirkung hinsichtlich der Ressourcen und der Logistik hat.

Die Hauptpriorität des Obersten Rates bei dessen Verhandlungen mit den Behörden des Sitzlandes muss die Erhöhung der Aufnahmekapazität in Brüssel, entsprechend dem auf der Sitzung vom 6. Mai 2010 gefassten Grundsatzbeschluss, durch die effektive Eröffnung einer zusätzlichen Schule mit weiteren 2500 Plätzen bleiben.<sup>3</sup>

Die Zunahme der Gesamtzahl der Schüler an den Europäischen Schulen Brüssel ist weiterhin regelmäßig, am 23. September 2016 gab es 441 zusätzliche Einschreibungen im Vergleich zum Schuljahresbeginn 2015, dies entspricht einer Zunahme von 3,71%, bezogen auf eine Zahl von insgesamt 12 331 an den Europäischen Schulen von Brüssel eingeschriebenen Schülern.

Allerdings zeigt sich diese Zunahme in unterschiedlicher Verteilung auf die einzelnen Klassenstufenbereiche. So sind von der Überbelegung alle Unterrichtsstufen betroffen, besonders aber der Primarbereich<sup>4</sup>. Neun der fünfzehn während des Einschreibungsverfahrens für das Schuljahr 2016- 2017 durchgeführten Teilungen von Klassen betreffen die Primarstufe. Es mussten Räumlichkeiten, die eigentlich dem Sekundarbereich zugewiesen waren, für die Unterbringung von Primarklassen genutzt werden.

#### **2. Sprachabteilungen**

Die am stärksten ausgeprägte Erscheinung ist das im Vergleich mit den anderen Sprachabteilungen anteilmäßig bedeutendere Wachstum der Sprachabteilung FR. So hat sich die Gesamtzahl der Schüler der FR-Sprachabteilungen an den Schulen per 23. September 2016 um 212 Schüler erhöht, dies entspricht, bezogen auf die zu Beginn des vorausgegangenen Schuljahres in dieser Sprachabteilung eingeschriebenen Schüler, einer Zunahme um 5,5%. Die Zahl der in dieser Sprachabteilung eingeschriebenen Schüler ist in allen Klassenstufen des Primarbereichs sowie in S1 und S2 gestiegen.

Die in der Sprachabteilung FR eingeschriebenen Schüler machen 33% der Gesamt-Schülerpopulation der Schulen von Brüssel aus (82% der Gesamtzahl der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael).

---

<sup>3</sup> Wenngleich den Europäischen Schulen in Erwartung der Eröffnung der fünften Schule inzwischen der Standort Berkendael zur Verfügung gestellt wurde, so bietet dieser doch nur eine Aufnahmekapazität für 1000 Schüler.

<sup>4</sup> Vor allem zu Beginn (P1) und am Ende der Primarstufe (P5) ist das Phänomen ausgeprägt.

---

Es muss daher unbedingt auf eine ausgewogene Verteilung der Klassen dieser Sprachabteilung zu achten, und zwar insbesondere zwischen den verschiedenen Schulen/Standorten, um das internationale und multikulturelle Umfeld der Europäischen Schulen zu erhalten.

Für die anderen, an mehreren Schulen/Standorten bestehenden Sprachabteilungen (DE, EN, ES, IT, NL), bleibt, obwohl die Zahlen der Klassen relativ stabil sind, die Notwendigkeit von Auflagen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Verteilung der Schülerkontingente weiterhin aktuell. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zwängen, denen die Europäischen Schulen im zuvor dargelegten Kontext unterliegen, und den Einschreibungs-Wünschen der Antragsteller angestrebt.

Der Anteil der als SWALS eingeschriebenen Schüler ist gleichbleibend.

Bedauerlich ist jedoch, dass manche der neu eröffneten und nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilungen Mühe haben, die für den Anfang notwendige Schülerzahl aufzubringen, wie dies bei der Sprachabteilung LV der Fall ist, die wegen der zu geringen Schülerzahl nicht eröffnet werden konnte, oder auch bei den Sprachabteilungen ET und SK, die jeweils nur 5 Schüler im Kindergartenbereich haben.

Es machen sich hier zwei Typen von Maßnahmen notwendig:

- zum einen, eine differenzierte Behandlung der Anträge auf Einschreibung in den mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Besonderheiten;
- zum anderen, verstärkte Aufmerksamkeit für die konsequente Anwendung des Artikels 47) der Allgemeinen Schulordnung und der Anwendungsmodalitäten, um das grundlegende Prinzip des Unterrichts in der Muttersprache/der dominanten Sprache im Rahmen der entsprechenden Sprachabteilung zu wahren.

### 3. Infrastruktur

Die Schülerpopulation der Europäischen Schulen Brüssel I -Standort Uccle, Brüssel II, III und IV belegt gegenwärtig die Höchstkapazität der Räume dieser vier Infrastrukturen, insbesondere im Kindergarten- und im Primarbereich. Jegliche Eröffnung einer zusätzlichen Klasse an diesen Schulen ist im Prinzip materiell ausgeschlossen. Es existieren gegenwärtig vier Europäische Schulen in Brüssel, die eine komplette Schulbildung vom Kindergarten bis zum Abitur anbieten. Die Europäische Schule Brüssel I verfügt über zwei Standorte, Uccle und Berkendael (an letzterem wird derzeit das Angebot der Einschulung auf den Kindergarten- und den Primarbereich begrenzt).

Die Beibehaltung der Infrastruktur im früheren Zustand, während die Schülerpopulation jedes Jahr wächst (siehe oben), erlaubt es den Europäischen Schulen nicht mehr, jedem Schüler der Kategorie I, der den Antrag stellt, einen Platz zu garantieren, selbst wenn die Zentrale Zulassungsstelle alle Maßnahmen trifft, um die Aufnahmekapazitäten zu optimieren. Auf jeden Fall wird den Schülern, wenn sie im System der Europäischen Schulen in Brüssel eingeschrieben sind (darunter insbesondere die Schüler, die gegenwärtig an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael<sup>5</sup>) die Möglichkeit garantiert, ihren Schulbesuch an einer der Schulen von Brüssel fortzusetzen, wo die jeweiligen Klassen,

---

<sup>5</sup> Da der Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I zum jetzigen Zeitpunkt nur der Kindergarten- und der Primarbereich beherbergt, können die dort eingeschulten Kinder ihren Schulbesuch in allen eröffneten Klassen und Klassenstufen und gegebenenfalls ihren Sekundarschulbesuch an einer der anderen Europäischen Schulen von Brüssel fortsetzen, jedoch nicht notwendigerweise an der Schule ihrer Wahl. .

---

Sprachabteilungen und Klassenstufen eröffnet sind, und dies bis zum Abitur (jedoch nicht notwendigerweise an der Schule ihrer Wahl). Sie haben diesbezüglich gegenüber neuen Antragstellern für die Einschreibung vorrangigen Zugang.

In Erwartung der Gründung der Europäischen Schule Brüssel V müssen die logistischen Aufnahmekapazitäten des Standorts Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I genutzt werden<sup>6</sup>. So wird das während des vorangegangenen Einschreibungsverfahrens durch die Eröffnung von Deutsch-Klassen erweiterte sprachliche Angebot beibehalten. Die in diesen Klassen eingeschulten Schüler werden bezüglich der Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler der Sprachabteilung DE betrachtet. Wenn es sich als notwendig erweist, Klassen im Kindergarten- bzw. Primarbereich zu teilen, so ist die Unterbringung von Satellitenklassen an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael die gegebene Lösung, d.h. die Eröffnung von Klassen, ohne dass notwendigerweise am dortigen Standort eine neue Sprachabteilung eröffnet wird.

Schließlich macht es die Schließung der Europäischen Schule Culham im Juli 2017 erforderlich, dass der Oberste Rat den dort eingeschulten Schülern entsprechend dem Grundsatz der pädagogischen Kontinuität eine Aufnahmemöglichkeit an anderen Schulen anbietet. Daher wurden die Europäischen Schulen von Brüssel, die das umfassendste pädagogische Angebot aufweisen, und aufgrund ihrer geografischen Nähe, dafür ausgewählt, diejenigen dieser Schüler aufzunehmen, die einen entsprechenden Antrag auf Transfer stellen (voraussichtlich würde es sich lediglich um etwa zehn Schüler handeln). Es muss daher für die betroffenen Schüler eine ausnahmsweise Befreiung von den allgemeinen Transfer- und Aufnahme-Regeln für Schüler der Kategorien II und III genehmigt werden.

#### 4. Methode

Die verfeinerte Analyse der Ergebnisse der Zulassungsstrategie der vorangegangenen Schuljahrs führt dazu, gezielte Maßnahmen für jede Schülergruppe zu treffen: bezogen auf die Schule/den Standort, die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe. Es ist also nicht möglich, alle neuen Einschreibungsanträge an eine einzige Schule/einen einzigen Standort zu lenken. Für jede Schülergruppe müssen besondere, diversifizierte Maßnahmen getroffen werden.

Die Struktur der Klassen ist im Prinzip für jede Klassenstufe jeder Sprachabteilung definiert:

- durch die Festlegung der Zahl der notwendigen verfügbaren Plätze durch Addieren der Zahl der Verlagerungen (die aktuell für das Schuljahr 2016-2017 eingeschriebenen Kinder, die ihren Schulbesuch voraussichtlich an den Europäischen Schulen fortsetzen werden) und der Zahl der während des vorausgegangenen Einschreibungsverfahrens registrierten neuen Anträge;
- durch Dividieren der Zahl der notwendigen verfügbaren Plätze durch den auf 26 Schüler festgelegten Schwellenwert zur Ermittlung der erforderlichen Zahl der Klassen, wobei die Reserve für die Zuweisung von Plätzen für andere, hierunter nicht definierte Situationen bestimmt ist.

Auf dieser Grundlage müssen neue Klassen eingerichtet werden, und zwar alle jeweils in der Sprachabteilung FR. Die neuen Klassen im Kindergarten- und im Primarbereich sind logischerweise am Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I - Berkendael untergebracht, wo die meiste Kapazität verfügbar ist.

---

<sup>6</sup> Der Standort bleibt unausgelastet; denn er beherbergt per 23. September 169 Schüler, hat aber eine Aufnahmekapazität von 1000 Schülern.



---

Die auf die Struktur wirkenden Zwänge können die Zentrale Zulassungsstelle veranlassen, während des Einschreibungsverfahrens die Struktur der Klassen anzupassen. Soweit es sich um die Einrichtung von Kindergarten- oder Primarklassen handelt, so können diese an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich.

Es ist vorzusehen, dass für diesen Fall die Zentrale Zulassungsstelle gehalten ist, durch ein auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlichtes Kommuniqué die unmittelbar von den neu gebildeten Klassen(Sprachabteilung und Klassenstufe) betroffenen Antragsteller, deren Antrag noch nicht bearbeitet wurde, zu informieren, ohne jedoch zwangsläufig den Prozess der Zuweisung verfügbarer Plätze von Anfang an wieder neu zu durchlaufen, da die Zahl der Anträge und die vorgeschriebenen Fristen für deren Bearbeitung dies nicht erlauben. Dies schließt auch die Notwendigkeit ein, dass die Antragsteller eine Reihenfolge der Präferenzen für die 5 Schulen/Standorte von Brüssel angeben, auch wenn die für sie in Frage kommende Klassenstufe, die Klassen oder die Sprachabteilung <sup>7</sup> nicht an allen oder mehreren Standorten der Struktur in ihrer zu Beginn des Einschreibungsverfahrens fixierten Form vorhanden sind; denn diese kann im Lauf des Einschreibungsverfahrens unter Umständen verändert werden.

Die Organisation des Einschreibungsverfahrens in zwei Phasen und die Zufallseinstufung der Dossiers in Phase I müssen beibehalten werden; denn diese Verfahren sind gut von der Zentralen Zulassungsstelle in deren Arbeit eingebunden und verständlich für die Antragsteller.

Die Bearbeitung gemeinsamer Einschreibungsanträge (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) vor der Bearbeitung der Anträge für einzelne Schüler hat gut funktioniert und erlaubt, die Nutzung der Reserve zu optimieren. So konnten allen Geschwistern Plätze angeboten werden, ohne dass neue Klassen eröffnet werden mussten, um diesen Anträgen gerecht zu werden.

Entsprechend, und in dem Maße, in dem die Zwänge der Logistik und die Regeln der Verteilung der Schülerkontingente dies erlauben:

- sollten die Antragsteller für die Einschreibung gebeten werden, eine Rangfolge der Präferenzen hinsichtlich der 5 Schulen/Standorte anzugeben;
- sollte eine im Ergebnis einer Zufallseinstufung (in der Phase I) aufgestellte Reihenfolge der Bearbeitung der Dossiers festgelegt werden;
- kann der Schwellenwert der verfügbaren Plätze für alle Klassen aller Klassenstufen auf 26 Schüler festgelegt werden;
- Nach Zuweisung der Plätze für die Schüler, die besondere Prioritätskriterien aufweisen, werden die in jeder Klasse verfügbaren Plätze zuerst den Antragstellern zugewiesen, die gemeinsame Einschreibungsanträge (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) gestellt haben;
- sind Transfers von einer Schule/einem Standort zu einer anderen Schule/einem anderen Standort für bestimmte Gruppen von Schülern zulässig, auch wenn sie nicht durch außerordentliche Umstände begründet sind (insbesondere, um die Einschulung

---

<sup>7</sup> Zumal die Festlegung der Sprachabteilung durch den Direktor zur Änderung des Einschreibungsantrags in diesem Punkt führen kann.

- 
- von Geschwistern an ein und derselben Schule/ein und demselben Standort oder die Aufnahme von Schülern aus der Europäischen Schule Culham zu ermöglichen);
  - erfolgt schließlich die Zuweisung der Plätze auf Einschreibungsanträge für einzelne Schüler im Rahmen der verfügbaren Plätze, danach der Reserve.

Unter Berücksichtigung folgender Tatsachen:

- Beibehaltung der Zurverfügungstellung des Standorts Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I - wahrscheinlich für mehrere Schuljahre - in Erwartung der Zurverfügungstellung der endgültigen Infrastruktur der fünften Schule;
- Notwendigkeit, den Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I hinsichtlich seiner gegenwärtig nicht ausgelasteten Aufnahmekapazität (1000 Schüler) rationeller zu organisieren;
- Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I -Standort Uccle, Brüssel II, III und IV demnächst die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer im Kindergarten- und im Primarbereich vergeben sein wird.

**Wird Folgendes vereinbart:**

- **die Aufnahme von Schülern in den Sprachabteilungen FR, LV und SK an der Europäischen Schule Brüssel I - Berkendael zu ermöglichen und dafür den Kindergarten- und den Primarbereich bis P5 zu eröffnen;**
- **der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael die Beibehaltung, Entwicklung oder Neueinrichtung von Klassen des Kindergarten- und des Primarbereichs zu erlauben - ohne eine Sprachabteilung zu eröffnen - wenn dies sich als notwendig erweist, um allen Schülern der Kategorie I einen verfügbaren Platz anbieten zu können.**

**Der Oberste Rat beauftragt die Zentrale Zulassungsstelle, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2017-2018 optimal zu organisieren.**

**Der Oberste Rat legt die folgenden Ziele fest, die nicht in einer Rangfolge der Prioritäten eingestuft sind:**

- Die an den vier bestehenden Schulen und am Standort Berkendael verfügbaren Ressourcen so zu nutzen, dass die Überbelegung der Gesamtheit der Einrichtungen soweit wie möglich reduziert wird.
- Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den von den Antragstellern angegebenen Präferenzen und der Notwendigkeit der Verteilung der Schulbevölkerung sowohl auf die fünf Standorte als auch auf die Sprachabteilungen unter strenger Einhaltung des Artikels 47e) der Allgemeinen Schulordnung anzustreben und dabei den Fortbestand der Sprachabteilungen zu gewährleisten.
- Die optimale Nutzung der Ressourcen der fünf Standorte garantieren. Dazu muss die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der Schulen/Standorte von Brüssel überwacht werden, um deren gutes pädagogisches Funktionieren zu garantieren und die insgesamt vorhandene Überbelegung zu verwalten.
- Jedem Schüler der Kategorie I , für den ein Einschreibungsantrag gestellt wird, einen

---

Platz an einer der Schulen/Standorte von Brüssel garantieren, soweit die Schulen/Standorte über die für die Aufnahme der Schüler unter Einhaltung der Sicherheitsnormen des Gastlandes erforderlichen Infrastrukturen verfügen.

- Schüler der Kategorie II entsprechend den Bestimmungen der bereits in Kraft getretenen Verträge sowie Kinder der internationalen Zivilangestellten der NATO und von UNO-Personal im internationalen Beamten-Status (unter den im Anhang I angegebenen Bedingungen) einzuschreiben.
- Die Einschreibung von Schülern der Kategorie III unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates bezüglich dieser Kategorie von Schülern und unter Beachtung des auf die Schulen von Brüssel wirkenden demographischen Drucks auf Geschwister von bereits eingeschulten Kindern zu begrenzen.
- Zur Aufrechterhaltung der positiven Wirkungen der früheren Zulassungsstrategien Transfers auf die Fälle zu begrenzen, die durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind. Trotzdem die Möglichkeit für Transfer zu organisieren, ohne dass eine andere Bedingung dafür erfüllt werden muss als die entsprechende Antragstellung in der ersten Phase der Einschreibung:
  - an die Europäische Schule Brüssel I/Standort Berkendael in die Klassen, Sprachabteilungen und Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind;
  - für die estnischen SWALS-Schüler, die die Schule Brüssel II besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV;
  - für einen Schüler, der an einer anderen Schule/einem anderen Standort als Geschwisterkind im Sinne der gemeinsamen Einschreibung/Zusammenführung von Geschwistern eingeschrieben ist, soweit ein verfügbarer Platz vorhanden ist und die Sprachabteilung und die betreffende Unterrichtsstufe dort eröffnet sind;
  - für die Schüler der Europäischen Schule Culham, unabhängig von ihrer Kategorie, die ihren Schulbesuch an den Europäischen Schulen von Brüssel fortsetzen möchten, soweit ein verfügbarer Platz vorhanden ist.

**unter Einhaltung folgender Prinzipien:**

- Garantie, dass einerseits die Schüler der Kategorie I oder II, für die eine neue Einschreibung beantragt wird, und andererseits ihre Geschwister, die die betreffende Schule im Schuljahr 2016-2017 besucht haben, sofern der betreffende Antrag in der ersten Phase der Einschreibung gestellt wird, an derselben Schule und am selben Standort eingeschrieben werden, an dem die beantragten Unterrichtsstufen der Sprachabteilungen eröffnet sind. Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie unter der Bedingung gewährt, dass ein verfügbarer Platz vorhanden ist.
- Vorausgesetzt, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass entsprechend den nachfolgend definierten Schwellenwerten verfügbare Plätze für alle Geschwister vorhanden sind, sollen beim ersten Mal gleichzeitig eingeschriebene Geschwister an ein und derselben Schule und am selben Standort, wo die beantragten Klassenstufen der jeweiligen Sprachabteilung oder Klassen eröffnet sind, eingeschult werden, wobei dies nicht notwendigerweise die Schule/der Standort ihrer Präferenz sein muss.
- Garantie für die Rückkehr an die Schule, die mindestens ein ganzes Schuljahr besucht wurde, wenn während der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens die Eltern für die Kommission oder für eine andere Stelle außerhalb von Brüssel für andere Institutionen der EU abgeordnet werden. Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie unter der Bedingung gewährt, dass ein verfügbarer Platz vorhanden ist.

- Garantie für die Rückkehr von Schülern, für die die Einschreibung in die 5. bzw. 6. Sekundarklasse der Schule beantragt wird, die diese vor einem Studienaufenthalt besucht haben, sofern:
  - der Schüler vor seinem Aufenthalt an dem anderen Ort die Schule, für die die Einschreibung beantragt wird, mindestens ein ganzes Schuljahr lang besucht hat;
  - der Studienaufenthalt außerhalb des belgischen Territoriums nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat;
  - die Schule die Rückkehr des Schülers ausdrücklich befürwortet;
  - der Antrag in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt wird.
 Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie unter der Bedingung gewährt, dass ein verfügbarer Platz vorhanden ist.
- Garantie für die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Fall des betreffenden Schülers entsprechend der in der früheren Zulassungsstrategie und in der Rechtsprechung der Beschwerdekammer für dieses Konzept gegebenen Definition kennzeichnen und von anderen unterscheiden.

**unter Anwendung folgender Verfügungen für die Zulassung von Schülern, die kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, entsprechend der Verteilung der an mehreren Schulen/Standorten vorhandenen Sprachabteilungen:**

- Um die Ressourcen der Schulen/Standorte optimal zu nutzen und die Ausgewogenheit zwischen den Schulen/Standorten zu wahren, werden neue Schüler bis zu einer Klassenstärke von 26 verfügbaren Plätzen pro Klasse zugelassen.

Für die an mehreren Schulen/Standorten bestehenden Sprachabteilungen (und Klassen) werden die Plätze entsprechend der nachfolgenden Tabelle angeboten, in der die Infrastrukturen wie folgt bezeichnet sind: ESB1 *Standort Uccle*, ESB1 *Standort Berkendael*, ESB2, ESB3, ESB4 , und der Kindergartenbereich jeweils mit K1+K2 :

DE	K1+K2, P1, P2	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB1 <i>Standort Berkendael (Klassen)</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4

FR	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB1 <i>Standort Berkendael</i> , ESB2, ESB3, ESB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4

EN	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4

IT	K1+K2,	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB4
----	--------	---

	P1, P2, P3, P4, P5	
	Sekundarbereich	EEB1 Standort Uccle, EEB2, EEB4

NL	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB2, EEB3, EEB4

ES	K1+K2, P1, P2, P3, P4, P5	EEB1 Standort Uccle, EEB3
	Sekundarbereich	EEB1 Standort Uccle, EEB3

- Jenseits des Schwellenwertes von 26 Schülern je Klasse werden die Schüler eingeschrieben, die ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, sowie andere Schüler, falls der Schwellenwert an allen anderen Schulen/Standorten für die beantragte Sprachabteilung und Unterrichtsstufe bereits erreicht ist.
- Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die im Anhang II dargestellte Struktur und Verteilung der Klassen anzupassen. Neue Kindergarten- oder Primarklassen können an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich. Die Einrichtung einer neuen Klasse wird in einem Kommuniké auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht, um die Antragsteller für die betreffende(n) Klassenstufe(n), Klasse (n) und Sprachabteilung(en) zu informieren, deren Antrag noch nicht bearbeitet wurde. Die Einrichtung einer neuen Klasse kann in keinem Fall Auswirkungen auf die Behandlung bereits zuvor zugewiesener Plätze haben.
- Transfers werden genehmigt, ohne dass eine weitere Bedingung als die Antragstellung in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens erfüllt werden muss:
  - an die Europäische Schule Brüssel I/Standort Berkendael in die Klassen, Sprachabteilungen und Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind;
  - für die estnischen SWALS-Schüler, die die Schule Brüssel II besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV;
  - für einen Schüler, der im Schuljahr 2016-2017 an einer anderen Schule /an einem anderen Standort als Geschwisterkind im Sinne der gemeinsamen Einschreibung/Zusammenführung von Geschwistern eingeschrieben ist, soweit ein verfügbarer Platz vorhanden ist und die Klasse, die Sprachabteilung und die betreffende Unterrichtsstufe eröffnet sind und ohne dass dadurch eine Teilung der Gruppe/Klasse ausgelöst wird.
  - für die Schüler der Europäischen Schule Culham, die ihren Schulbesuch in Brüssel fortsetzen möchten.

---

Somit ist der Ablauf des Einschreibungsverfahrens wie folgt:

**Das Einschreibungsverfahren wird in zwei Phasen organisiert.**

Während der ersten Phase werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Zufallseinstufung an allen Schulen/Standorten vergeben, wo die Klasse, die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe eröffnet sind, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. an die Schüler der Kategorien I und II\*<sup>8</sup> für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird,
2. an die SWALS-Schüler,
3. an die Schüler der Kategorien I und II\* für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt (Zusammenführung von Geschwistern, Rückkehr von einem Dienstauftrag, Rückkehr von einem Studienaufenthalt, außergewöhnliche Umstände),
4. an die Schüler der Kategorien I und II\*, für die ein begründeter Antrag auf Transfer gestellt wurde (entweder an die Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael oder für estnische SWALS, die die Europäische Schule Brüssel II besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV oder zur gemeinsamen Einschulung mit einem Geschwisterkind, das an einer anderen Schule/an einem anderen Standort eingeschrieben ist, oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände),
5. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die in der Schule /an dem Standort ihrer ersten Präferenz keine Plätze verfügbar sind,
6. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
7. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
8. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, für welchen an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
9. an die Schüler der Kategorien I, II und III der Europäischen Schule Culham die einen Antrag auf Transfer an die Europäischen Schulen von Brüssel gestellt haben..

Während der zweiten Phase werden die verfügbaren Plätze entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der gültig ausgefüllten Dossiers an allen Schulen/Standorten vergeben, wo die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe eröffnet sind, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. an die Schüler der Kategorien I und II\* für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird,
2. an die SWALS-Schüler,
3. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt (nur außergewöhnliche Umstände),
4. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die ein begründeter Antrag auf Transfer (nur auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände) gestellt wurde,
5. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die in der Schule /an dem Standort ihrer ersten Präferenz keine Plätze verfügbar sind,

---

<sup>8</sup> Den Vermerk « Schüler der Kategorie II\* » erhalten Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören.

- 
6. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
  7. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
  8. an die Schüler der Kategorien I und II\* , für ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, für welchen an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
  9. an die Schüler der Kategorie III, für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt,
  10. an die Schüler der Kategorie II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die in der Schule /an dem Standort ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
  11. an die Schüler der Kategorie II\* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
  12. an die Schüler der Kategorie II\* , für die ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, für welchen an der Schule/am Standort der ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
  13. an die Schüler der Kategorie II\* , für die ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, für welchen an den der Präferenz nach anschließenden Schulen /Standorten Plätze verfügbar sind,
  14. an die Schüler, deren Eltern Zivilbeschäftigte der NATO oder Angehörige des UNO-Personals sind, für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt,
  15. an die Schüler, deren Eltern Zivilangestellte der NATO bzw. UNO-Bedienstete sind und für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
  16. an die Schüler, deren Eltern Zivilangestellte der NATO bzw. UNO-Bedienstete sind und für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die an den Schulen/Standorten ihrer nachgeordneten Präferenzen Plätze verfügbar sind,
  17. an die Schüler, deren Eltern Zivilangestellte der NATO bzw. UNO-Bedienstete sind und für die ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde und für die an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
  18. an die Schüler, deren Eltern Zivilangestellte der NATO bzw. UNO-Bedienstete sind und für die ein Einschreibungsantrag eingereicht wurde, für welchen an den Schulen/Standorten der nachgeordneten Präferenzen Plätze verfügbar sind,
  19. an die Schüler der Kategorie III.

Nach Abschluss der Phase II werden nur die Anträge auf Einschreibung von Kindern der Kategorie I , II\* und der Kategorie II+ geprüft, die im Schuljahr 2016-2017 außerhalb von Belgien die Schule besuchen und deren Einschreibung frühestens innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem durch die Zentrale Zulassungsstelle festgelegten Datum beantragt wird, wenn mindestens einer ihrer gesetzlichen Vertreter im Lauf des Schuljahrs seine Dienstfunktion in Brüssel antritt

---

<sup>+</sup> mit bereits in Kraft getretenem Vertrag mit einer oder mehreren Schulen von Brüssel.

---

## **ANHANG I:**

Die Kinder von Zivilangestellten der NATO (internationale Zivilangestellte) sind Schüler, die von einem Beschluss des Obersten Rates vom April 1987 abgedeckt sind, der besondere Rechte (Priorität bei der Zulassung) und Pflichten (Zahlung eines spezifischen Schulgeld) festlegt, so dass sie Schülern der Kategorie II gleichgestellt sind. Jedoch hat der Oberste Rat klar entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II keinen Anspruch auf automatische Zulassung haben, sondern dass sie lediglich vorrangig gegenüber Schülern der Kategorie III zugelassen werden.

Kinder von Angehörigen des UNO-Personals mit dem Status internationaler Beamter werden gemäß Beschluss des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter denselben Bedingungen zugelassen.

Unter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates,

1. die Zulassung der Kinder von Zivilangestellten der NATO und von internationalen Beamten der UNO darf nicht zur Teilung einer Klasse führen;
2. diese Anträge werden nach Zulassung der Schüler der Kategorie I und der anderen Schüler der Kategorie II, jedoch vor Bearbeitung der Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III behandelt;
3. für das Schuljahr 2017-2018 erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten von Brüssel unter Einhaltung der allgemeinen Zulassungsbestimmungen.



## ANHANG II :

### Struktur der Schulen/Standorte: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2017-2018

#### EEB1 – UCC : Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Total
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<b>P1</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<b>P2</b>	1	1	2	1	3	1	1	2	12
<b>P3</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<b>P4</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<b>P5</b>	1	1	1	1	3	1	1	2	11
<i>Subtotal</i>	5	5	6	5	15	5	5	10	56
<b>S1</b>	1	1	2	1	4	1	1	2	13
<b>S2</b>	1	1	1	1	4	1	1	1	11
<b>S3</b>	1	1	2	2	4	1	1	1	13
<b>S4</b>	1	1	2	2	4	1	1	1	13
<b>S5</b>	1	1	2	1	3	1	1	1	11
<b>S6</b>	1	1	2	2	3	1	1	1	12
<b>S7</b>	1	1	2	1	3	1	2	1	12
<i>Subtotal</i>	7	7	13	10	25	7	8	8	85
<b>Total</b>	13	13	20	16	43	13	14	20	152

#### EEB1 - BK : Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	FR	LV	SK	Total	Classes DE
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	4	1	1	6	1
<b>P1</b>	3	1	1	5	1
<b>P2</b>	3	1	1	5	1
<b>P3</b>	3	1	1	5	
<b>P4</b>	2	1	1	4	
<b>P5</b>	3	1	1	5	
<i>Subtotal</i>	14	5	5	24	2
<b>Total</b>	18	6	6	30	3

#### EEB2 : Europäische Schule Brüssel II

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Total
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	1	2	1	2	1	1	1	1	1	11
<b>P1</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
<b>P2</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
<b>P3</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
<b>P4</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
<b>P5</b>	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
<i>Subtotal</i>	5	5	5	10	5	5	5	5	6	51
<b>S1</b>	1	2	1	3	1	1	1	1	1	12
<b>S2</b>	1	1	2	3	1	1	1	1	2	13
<b>S3</b>	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
<b>S4</b>	1	1	2	2	1		1	1	1	10
<b>S5</b>	1	2	1	2	1		1	2	1	11
<b>S6</b>	1	2	2	2	1		1	2	2	13
<b>S7</b>	1	2	1	3	1		1	1	1	11
<i>Subtotal</i>	7	11	10	18	7	3	7	9	9	81
<b>Total</b>	13	18	16	30	13	9	13	15	16	143

Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Berkendael, Brüssel II, III und IV demnächst die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer im Kindergarten- und im Primarbereich vergeben sein wird, behält die Zentrale Zulassungsstelle sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen. Neue Kindergarten- oder Primarklassen können an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

**EEB3 : Europäische Schule Brüssel III**

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Total
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	2	1	2	1	2	2	1	<b>11</b>
<b>P1</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P2</b>	2	1	2	1	1	2	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P4</b>	1	1	2	1	1	2	1	<b>9</b>
<b>P5</b>	1	1	2	2	1	2	1	<b>10</b>
<i>Subtotal</i>	6	5	10	6	5	10	5	<b>47</b>
<b>S1</b>	1	1	2	1	2	3	1	<b>11</b>
<b>S2</b>	1	1	2	2	2	4	1	<b>13</b>
<b>S3</b>	1	1	2	1	1	3	1	<b>10</b>
<b>S4</b>	1	1	2	1	2	3	1	<b>11</b>
<b>S5</b>	1	1	2	1	1	3	1	<b>10</b>
<b>S6</b>	1	1	1	1	1	3	1	<b>9</b>
<b>S7</b>	1	1	2	1	2	2	1	<b>10</b>
<i>Subtotal</i>	7	7	13	8	11	21	7	<b>74</b>
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>33</b>	<b>13</b>	<b>132</b>

**EEB4 : Europäische Schule Brüssel IV**

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Total
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	1	2	2	1	4	1	1	1	<b>13</b>
<b>P1</b>	1	1	2	1	3	1	1	1	<b>11</b>
<b>P2</b>	1	1	2		3	1	1	1	<b>10</b>
<b>P3</b>	1	1	2		4	1	1	1	<b>11</b>
<b>P4</b>	1	1	2		4	1	1	1	<b>11</b>
<b>P5</b>	1	1	2		4	1	1	1	<b>11</b>
<i>Subtotal</i>	5	5	10	1	18	5	5	5	<b>54</b>
<b>S1</b>	1	2	3		4	1	1		<b>12</b>
<b>S2</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S3</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S4</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S5</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S6</b>		1	2		4	1	1		<b>9</b>
<b>S7</b>		1	2		3	1	1		<b>8</b>
<i>Subtotal</i>	1	8	15		27	7	7		<b>65</b>
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>27</b>	<b>2</b>	<b>49</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>132</b>

Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Berkendael, Brüssel II, III und IV demnächst die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer im Kindergarten- und im Primarbereich vergeben sein wird, behält die Zentrale Zulassungsstelle sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen. Neue Kindergarten- oder Primarklassen können an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>1</sup> finden Anwendung.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

**ANHANG III:**

**INSCRIPTION DANS UN DES SITES DES ECOLES EUROPEENNES DE BRUXELLES  
DES ELEVES NE PRESENTANT PAS DE CRITERE PARTICULIER DE PRIORITE  
EN SECTIONS LINGUISTIQUES MULTIPLES JUSQU'À 26 ELEVES**

	DE	EN	FR	IT	NL	ES
<b>Maternelle (M1 + M2)</b>	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB1 <i>site Berkendael</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB1 <i>site Berkendael</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB3
<b>P1 - P2</b>	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB1 <i>site Berkendael</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB1 <i>site Berkendael</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB3
<b>P3-P4-P5</b>	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB1 <i>site Berkendael</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB3
<b>Secondaire S1 à S7</b>	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 <i>site Uccle</i> EEB3

Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Berkendael, Brüssel II, III und IV demnächst die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer im Kindergarten- und im Primarbereich vergeben sein wird, behält die Zentrale Zulassungsstelle sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen. Neue Kindergarten- oder Primarklassen können an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen<sup>11</sup> finden Anwendung.

<sup>11</sup> Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

---

LEGENDE:

Titel: EINSCHREIBUNGEN VON SCHÜLERN OHNE SPEZIFISCHESPRIORITÄTSKRITERIUM AN EINEM DER STANDORTE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL IN SPRACHABTEILUNGEN, DIE AN MEHREREN STANDORTEN BESTEHEN, IN BIS ZU 26 SCHÜLER STARKEN KLASSEN

Maternelle = Kindergarten

Primaire = Primarbereich

Secondaire = Sekundarbereich

Site = Standort